



## Vereinsatzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen schola cantorum weimar und hat seinen Sitz in Weimar.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

### § 2

#### Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung musisch interessierter Kinder und Jugendlicher sowie die Pflege des Kinder- und Jugendchorgesanges durch gemeinsames Chorsingen, regelmäßige Chorproben, öffentliche Konzerte sowie andere musikalische und künstlerische Projekte. Es sollen Freude und Verständnis für den Chorgesang geweckt, stimmliche Fertigkeiten entwickelt und die Kinder und Jugendlichen zu musikalisch gebildeten und künstlerisch aufgeschlossenen Menschen erzogen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### § 3

#### Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Personen, die im Chor mitsingen. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Ein Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand oder der Chordirigentin. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit muss der Antrag von einem Erziehungsberechtigten gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Chordirigentin. In gegenseitigem Einvernehmen kann eine beitragsfreie Mitwirkung auf Probe von bis zu zwei Monaten vereinbart werden.

Die fördernde Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt als aktives Mitglied ist jeweils zum Ende des Schulhalbjahres möglich und dem Vorstand oder der Chordirigentin schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann bei gravierenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung erfolgen. Er bedarf eines Vorstandsbeschlusses im

Einvernehmen mit der Chordirigentin nach Anhörung des Mitglieds sowie gegebenenfalls dessen Erziehungsberechtigten.

In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, eine Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

Alle Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die aktiven Mitglieder sollen an den regelmäßigen Chorproben sowie Konzerten und Projekten teilnehmen. Ist eine Mitwirkung an einem Konzert oder Projekt aus wichtigem Grund nicht möglich, soll dies der Chordirigentin spätestens vier Wochen vorher mitgeteilt werden.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Chordirigentin während der Proben, Konzerte, Reisen und sonstigen Projekte Folge zu leisten.

#### § 4

##### **Künstlerische Leitung**

Die künstlerische Leitung des Chores, die Programmgestaltung, die Planung, Organisation und Durchführung der regelmäßigen Proben, Konzerte und Projekte obliegt einer Chordirigentin, die vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung be- und abberufen wird. Sie wird durch Vertrag verpflichtet und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### § 5

##### **Mitgliedsbeiträge, Spenden**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahlten Beiträgen.

Satzungsgemäße Zwecke können außerdem durch die Einwerbung von Spenden sowie die Durchführung von Konzerten und sonstigen der Sammlung von Geldern dienenden Veranstaltungen verwirklicht werden.

#### § 6

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

#### § 7

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- sowie bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Auslagen, die dem Satzungszweck entsprechen und im Interesse der Vereinsarbeit erfolgen, werden nach Beschluss des Vorstandes ersetzt.

Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einem Geschäftsführer, einer anderen Persönlichkeit, einer Institution oder Organisation übertragen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins. Sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden sie durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind auch alle aktiven Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht.

Fördernde Mitglieder sowie die Chordirigentin nehmen in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Durch schriftliche Erklärung können Mitglieder ihr Einverständnis erteilen, sich auch durch E-Mail-Benachrichtigung zur Mitgliederversammlung einladen zu lassen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Änderung der Satzung,

- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse zur Auflösung des Vereins,
- Entscheidungen zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- wesentliche Fragen der Vereinsarbeit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Über die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder sind

- die Änderung der Satzung,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- die Auflösung des Vereines

zu beschließen.

Die Auflösung des Vereines bedarf eines besonderen Hinweises in der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 10

### **Ehrenmitglieder**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften begründet werden. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

## § 11

### **Kuratorium**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium bestellt werden, das sich dem Satzungszweck verpflichtet fühlt und als beratendes Gremium den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützt.

Das Kuratorium kann sich im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins weitere Mitglieder hinzubestellen.

## § 12

### **Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzangelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Über die Prüfergebnisse der Jahresabrechnung legen die Rechnungsprüfer einmal im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

## § 13

### **Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke oder zur Förderung von Bildung und Erziehung. Die konkrete künftige Verwendung des Vermögens wird durch die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nach Einwilligung durch das Finanzamt beschlossen.

## § 14

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weimar.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Diese Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. März 2012 beschlossen.

Weimar, den 07.03.2012